Geschäftsordnung für den Schulverband Albertshofen-Mainsondheim

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Albertshofen-Mainsondheim (nachfolgend Schulverbandsversammlung genannt) gibt sich aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-UK —, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GVBI S. 686), der Art. 1 Abs. 3 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBI S. 619) — sowie des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung — GO — für den Freistaat Bayern (FN BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBI. S. 366), folgende

Geschäftsordnung (GeschO):

§ 1 Schulverbandsversammlung

- (1) ¹Die Schulverbandsversammlung beschließt in Sitzungen. ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.

§ 2 Schulverbandsausschuss/Ausschüsse

Für die Sitzungen der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für die Schulverbandsversammlung entsprechend.

§ 3 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende vertritt den Schulverband nach außen.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Schulverbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende unterrichtet die Schulverbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringenden Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

§ 3 A Aufgaben als Leiter der Verwaltung des Schulverbands

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit
- 1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
- 2. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind.
- (2) Zu den Aufgaben des Schulverbandsvorsitzenden nach Abs. 1 Nr. 1 gehören insbesondere auch:
- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Schulverbandsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 7.500,00 Euro im Einzelfall,
- b) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 7.500,00 Euro und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 7.500,00 Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,

- c) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Schulverband zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Schulverbands aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 7.500,00 Euro,
- d) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Schulverbands beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 7.500,00 Euro.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Schulverbandsvorsitzenden gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 4 Geschäftsstelle

- (1) Dem Schulverbandsvorsitzenden steht für die Erledigung seiner Geschäfte die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Seite. Die Erledigung der laufenden Angelegenheiten wurde durch Zweckvereinbarung vom 18.06.1997, geändert am 20.08.2004 / 23.08.2004 gemäß § 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 1 Abs. 3 Satz 1 KommZG und Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3 VGemO der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen übertragen. Der Schulverbandsvorsitzende kann der Verwaltungsgemeinschaft insoweit Weisungen sowie einzelnen Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Zeichnungsbefugnis erteilen. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen. Der Schulverbandsvorsitzende kann sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten, den Schulverband bei der Vorbereitung und beim Abschluss von Verträgen und vor Gerichten und Behörden zu vertreten.
- (2) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden durch die Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen geführt.

§ 5 Geschäftsgang

Die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Vertreter in der Schulverbandsversammlung werden durch den Schulverbandsvorsitzenden schriftlich oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort angeben. Ihr ist die Tagesordnung beizufügen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollten ebenfalls beigefügt werden. Die Nachreichung oder Ergänzung der Tagesordnung ist unter Beachtung der Ladungsfrist zulässig. Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung spätestens 5 Tage vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Schulverbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2A) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.
- (2B) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. Hat das Mitglied der Versammlung sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

- (2) ¹Die Schulverbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Mitglied des Schulverbandes unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (4) Der Schulverbandsvorsitzende oder die Schulverbandsversammlung kann Vertreter von Behörden oder Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

§ 6 a - Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Mitglieder der Schulverbandsversammlung Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied der Schulverbandsversammlung nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder daten-schutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Schulverbandsvorsitzenden schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 16 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 17 versandt werden.
- (3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder der Schulverbandsversammlung gilt folgendes: Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Schulverbandsvorsitzenden und der Schulverbandsversammlung; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

§ 7 Beschlüsse der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit durch Gesetz keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- (2) ¹Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ihre sämtlichen Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Verteilen der Geschäftsordnung

Den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Kitzingen, 25. Juni 2014 Schulverband Albertshofen-Mainsondheim

Reuther Schulverbandsvorsitzender

D. Anlagen zur Geschäftsordnung

D. Anlagen zur Geschäftsordnung Anlage 1 - Zusammensetzung des Schulverbandes

Schulverbandsvorsitzender

Zu- und Vorname Reuther Horst

Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden

Zu- und Vorname

- 1. Konrad Christiane
- 2. Kapp Helmut

Mitglieder des Schulverbandes

	Zu- und Vorname	Stellvertreter	Gemeinde / Stadt
1.	Reuther Horst	 Riedel Katharina 	Gemeinde Albertshofen
		Sattes Alfred	
2.	Sattes Frank	Zeptner Ulf	Gemeinde Albertshofen
3.	Konrad Christine	Kapp Helmut	Stadt Dettelbach

Für den Fall, dass ab Stichtag 01.10.2014 oder später mehr als 100 Schüler aus Albertshofen die Verbandsschule besuchen, wurden durch die Gemeinde Albertshofen folgende weitere Mitglieder und Vertreter bestellt:

Zu- und Vorname	Stellvertreter	Gemeinde / Stadt
Gernert Wolfgang	Wenkheimer Philipp	Gemeinde Albertshofen